

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: September 2021

1. ALLGEMEINES.....	2
2. VERTRAGSABSCHLUSS/ ANGEBOTE	2
3. LIEFERBEDINGUNGEN/ VERSAND/ VERPACKUNG	2
4. TERMINE UND FRISTEN/ ÜBER- & UNTERLIEFERUNG/ RÜCKVERFOLGBARKEIT	3
5. GEFAHRÜBERGANG.....	3
6. PREISSTELLUNG/ RECHNUNG.....	4
7. ZAHLUNG	4
8. ZÖLLE/ WARENURSPRUNG, ROHS-RICHTLINIE	4
9. HÖHERE GEWALT	5
10. MÄNGELANSPRÜCHE, GARANTIE.....	5
11. SICHERHEIT DER LIEFERKETTE	6
12. SCHUTZRECHTE DRITTER.....	6
13. SONSTIGE HAFTUNG, AUßERVERTRAGLICHE PRODUKTHAFTUNG/ VERSICHERUNG.....	7
14. WEITERGABE VON BESTELLUNGEN/ ABTRETUNG/ EIGENTUMSVORBEHALT.....	7
15. GEHEIMHALTUNG/ BEISTELLUNGEN/ DATENSCHUTZ	7
16. AUSFÜHRUNG VON DIENSTLEISTUNGEN/ GESETZLICHER MINDESTLOHN (MILOG), ARBEITNEHMERENTSENDEGESETZ (AENTG)/ VERBOT ILLEGALER BESCHÄFTIGUNG	8
17. NACHHALTIGKEIT	9
17.1 SOZIALSTANDARDS	9
17.2 UMWELTMANAGEMENT	9
17.3 ENERGIEMANAGEMENT	10
18. ERFÜLLUNGSORT/ GERICHTSSTAND/ ANWENDBARES RECHT	10



1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen über Lieferungen und Leistungen und werden Grundlage der mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge. Die Ausführung der Bestellung oder geschlossener Verträge durch den Auftragnehmer hat die Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Folge, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden jedoch erst Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich (auch per Telefax, oder elektronisch, per E-Mail versandt) anerkennt. Die Annahme von Lieferungen oder Entgegennahme von Leistungen des Auftragnehmers bedeutet keine Anerkennung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss/ Angebote

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen für den Auftraggeber erfolgt kostenlos. Auch für Besuche, Planungen und sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer zur Abgabe von Angeboten erbringt, übernimmt der Auftraggeber keine Kosten und zahlt keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.

2.2 Mündliche Bestellungen des Auftraggebers werden mit dessen spezifischer Bestellnummer von ihm schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für mündliche Nebenabsprachen, Änderungen oder Ergänzungen erteilter Bestellungen oder geschlossener Verträge.

2.3 Bestellungen und andere vom Auftraggeber erteilte Anträge auf Abschluss eines Vertrags, wie z. B. Mengenkontrakte, bedürfen grundsätzlich einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder elektronisch) des Auftragnehmers. Diese ist in der Regel (bei Katalogteilen, Handelswaren) innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum der Erstellung zu erteilen. Nimmt der Auftragnehmer sie nicht vor, hat der Auftraggeber das Recht, bei Erlöschen der Bindungswirkung an seine Bestellung Dritte zu beauftragen.

2.4 Sofern der Auftragnehmer eine Bestellung, einen Mengenkontrakt oder anderer Anträge des Auftraggebers mit Änderungen oder Ergänzungen rückbestätigt, werden diese nur Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diesen Änderungen oder Ergänzungen schriftlich zustimmt.

3. Lieferbedingungen/ Versand/ Verpackung

3.1 Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, „DAP Bestimmungsort, Incoterms® 2010“. Der Lieferung sind alle Nachweise und Dokumente beizufügen, die der Auftragnehmer zeitgleich mit der Lieferung vorzulegen hat.

3.2 Der Auftragnehmer hat unabhängig davon jeder Sendung vollständige Begleitpapiere/ Lieferschein mitzugeben, in welchen die Lieferanten- und Herstelleradressen, Bestellnummer, Bestelldatum, Positionsnummer und von jeder Position die mitgeteilte Materialnummer des Auftraggebers sowie Menge und Einheit aufgeführt sein müssen. Die Annahme kann verweigert werden, wenn aufgrund der Unvollständigkeit der Begleitpapiere/ Lieferscheine eine Zuordnung der Lieferung zur Bestellung des Auftraggebers nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

3.3 Zu liefernde Ware ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, in handelsüblicher Form und sachgerecht zu verpacken. Verpackungskosten übernimmt der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Der Auftragnehmer haftet für Beschädigungen, die infolge mangelhafter Verpackung entstehen. Tauschpflichtige Paletten werden Zug-um-Zug



getauscht. Wird die Annahme der Tauschpaletten im 1:1-Tausch verweigert, hat der Auftragnehmer diesbezüglich keine weiteren Ansprüche an den Auftraggeber.

3.4 Der Auftragnehmer hat in Ergänzung zu den Pflichten aus „DAP“ Incoterms® 2010 auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

4. Termine und Fristen/ Über- & Unterlieferung/ Rückverfolgbarkeit

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind zwingend einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang am Bestimmungsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, gilt diese als maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies entbindet ihn nicht von der Verantwortung im Verzugsfall.

4.2 Hat der Auftragnehmer nach Fälligkeit innerhalb angemessener Nachfrist geschuldete Lieferungen oder Leistungen nicht erbracht, so hat der Auftraggeber das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer haftet ungeachtet dessen für entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Nachfrist nicht erforderlich ist, kann der Auftraggeber das Rücktrittsrecht bzw. Schadensersatzansprüche auch ohne diese ausüben bzw. geltend machen. Dies gilt auch bei lang andauernder Verzögerung, wenn der Auftraggeber kein Interesse mehr an der Lieferung oder Leistung hat, weil der Auftragnehmer keine zuverlässigen Zusagen über den Zeitpunkt der Leistungserbringung macht. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf entstandene Schadensersatzansprüche.

4.3 Erfolgt die Lieferung zu einem früheren Zeitpunkt als vereinbart, hat der Auftraggeber das Recht, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen, wenn nach den Vereinbarungen eine vorzeitige Lieferung nicht zulässig war.

4.4 Teillieferungen werden nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung akzeptiert. Kommt der Auftragnehmer in solchen Fällen mit der Lieferung der Restmenge in Verzug, stehen dem Auftraggeber ungeachtet dessen nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs zu und er kann, wenn die Restmenge nicht innerhalb angemessener Frist geliefert wird, bei fehlendem Interesse vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4.5 Unter- oder Überlieferungen sind ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig. Erfolgt eine Überlieferung, hat der Besteller das Recht, die überlieferte Menge zurückzuweisen und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

4.6 Der Auftragnehmer hat für Lebensmittellieferungen die Rückverfolgbarkeit von einer Rohstoffcharge/ einem Batch zum Feld/ Hof innerhalb von 24 Stunden nach der entsprechenden Anfrage durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Dokumentation des Rückverfolgungsnachweises sowie relevante Informationen/ Aufzeichnungen innerhalb dieser 24-Stunden-Frist zur Verfügung stellen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Lieferungen geht auf den Auftraggeber mit Eingang dieser an dem Bestimmungsort über. Ist bei Lieferungen oder Leistungen eine

Abnahme durch den Auftraggeber vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr mit der Abnahmeerklärung auf ihn über.

6. Preisstellung/ Rechnung

6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich gemäß den Lieferbedingungen frei Bestimmungsort inkl. Fracht- und Verpackungskosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nachträgliche einseitige Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Steht bei Bestellung der Preis nicht fest, so ist dieser dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Der Auftragnehmer hat sich in diesem Fall an die für die Lieferungen oder Leistungen handelsüblichen Marktpreise zu halten, anderenfalls ist die Genehmigung des Auftraggebers für den Preis einzuholen.

6.2 Rechnungen sind dem Auftraggeber für jede Lieferung/ Leistung getrennt von der Sendung einzureichen. Dies gilt nicht bei den in Ziffer 8 angesprochenen Importen. Für jede Bestellung ist eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen. Auf der Rechnung sind die gesetzlich geforderten Pflichtangaben sowie Bestellnummer, Bestelldatum, Artikel- und die Positionsnummer der Bestellung aufzuführen.

7. Zahlung

7.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der jeweilige Betrag wird frühestens an dem auf das Fälligkeitsdatum jeweils folgenden Mittwoch (Wochentag) zur Zahlung angewiesen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingangstag der Rechnung, jedoch nicht vor vollständig mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme, wenn diese vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Die Bezahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Lieferung/ Leistung als vertragsgerecht und mangelfrei.

7.2 Sollte es zu Verzögerungen kommen, weil eine Rechnung nicht vollständig alle Rechnungsdaten enthält und aus diesem oder anderem Grunde nicht prüfbar ist, beginnt die Zahlungsfrist erst zu laufen, wenn die Rechnung vom Auftragnehmer entsprechend korrigiert wurde.

7.3 Das Recht des Auftraggebers, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben und Zahlungen aus diesem Grund ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, bleibt vorbehalten.

8. Zölle/ Warenursprung, RoHS-Richtlinie

8.1 Die Zollabfertigung erfolgt durch den Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.2 Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise eine Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Anderenfalls gibt er den nichtpräferenziellen Ursprung der gelieferten Ware an. Wenn Lieferung von Ware erfolgt, die unter bi- oder multilaterale Präferenzabkommen fällt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen eines Allgemeinen Präferenzsystems eingehalten werden müssen, wie z. B. REX-System, reicht die entsprechende Registrierung.

8.3 Wenn der Auftragnehmer Erklärungen über den Ursprung der Ware nach Ziff. 8.2 abzugeben hat, ist er verpflichtet, die Überprüfung dieser durch die Zollbehörde zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Bestätigungen beizubringen.



8.4 Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber für alle wirtschaftlichen Nachteile ein, welche dadurch entstehen, dass es zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten wegen Nichteinhaltung der in Ziffer 8 genannten Bedingungen kommt.

8.5 In Fällen, in denen nach Absprache die Verzollung vom Auftraggeber vorgenommen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu unterstützen, Zollzahlungen zu verringern.

8.6 Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, die Ware auf die Einhaltung der jeweils aktuellen EU-Richtlinie RoHS zur Verwendung/ dem Verbot oder der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe zu überprüfen und auf Verlangen des Auftraggebers eine Konformitätserklärung abzugeben.

8.7 Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungsnachweisen auftretenden Fragen hat sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Sorgfaltspflichten mit dem zuständigen Zoll-Sachbearbeiter bzw. Zoll-Sachbearbeiterin des Auftraggebers in Verbindung zu setzen.

9. Höhere Gewalt

9.1 In Fällen höherer Gewalt sowie bei sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Behinderungen, wie z. B. Streik, der nicht betriebsbedingt veranlasst ist, ist jede Vertragspartei, die von einem solchen Hindernis betroffen ist, berechtigt, die von ihr zu erbringenden Vertragspflichten bis zur Beendigung der Behinderung auszusetzen, sofern sie aufgrund des Hindernisses nicht erbracht werden können.

9.2 Die Vertragspartei, die sich auf ein Hindernis beruft, muss der anderen Vertragspartei alle erforderlichen Auskünfte über Art und Umfang der Störung sowie deren voraussichtliche Dauer unaufgefordert mitteilen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der anderen Vertragspartei, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

10. Mängelansprüche, Garantie

10.1 Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Hierzu stellt er sicher, dass diese die vertraglich geschuldete Beschaffenheit aufweisen, dem vereinbarten Verwendungszweck, aktuellen Stand der Technik und allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen. Sie müssen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Umweltschutz-, Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften stehen sowie alle garantierten Merkmale aufweisen. Bei Lieferungen, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz unterliegen, sind dessen Anforderungen zu erfüllen. Für die Leistungen ist qualifiziertes Personal einzusetzen, für das dem Auftragnehmer die notwendigen Befähigungsnachweise vorliegen, insbesondere wenn diese behördlich für die Ausführung der geschuldeten Leistungen gefordert werden.

10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Komponenten zur Herstellung seiner Lieferprodukte konform zu den REACH - Richtlinien ausgewählt werden und den Anforderungen hieraus entsprechen.

10.3 Gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB, hat der Auftraggeber das Recht, die Mängelrüge wegen offener Mängel nach Ablieferung innerhalb von bis zu fünf Tagen zu erklären. Versteckte Mängel werden innerhalb von bis zu fünf Tagen nach Entdeckung gerügt. Die Untersuchung erfolgt im handelsüblichen Rahmen, abhängig von Art und Verwendungszweck der Lieferung.



10.4 Dem Auftraggeber stehen im Falle von Mängeln die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Soweit Garantieansprüche bestehen, die über sie hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Der Auftragnehmer schuldet bei Mängeln Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Mangelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache oder Neuherstellung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Untersuchungs-, Arbeits- und Materialkosten hat der Auftragnehmer bezogen auf den Erfüllungsort oder den ihm bekannten endgültigen Verbringungsort zu tragen. Ebenso hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Anbringen oder Einbau eines sich als mangelhaft erweisenden Teils entstehende erforderliche Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen einer nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

10.5 In dringenden Fällen bei Gefahr hoher Schäden kann der Auftraggeber, falls der Auftragnehmer nicht erreichbar war, die Nacherfüllung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche wegen Mängeln, insbesondere Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt.

10.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Lieferung bzw. mit Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen.

11. Sicherheit der Lieferkette

Der Auftragnehmer, welcher Waren im Auftrag des Auftraggebers produziert, lagert, befördert, an diesen liefert oder für diesen übernimmt, ist dazu verpflichtet:

- die Waren an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen.
- die Waren während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen.
- sicherzustellen, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zulässig ist.
- ihm bekannte Geschäftspartner, die im Auftrag von Lieferanten, Spediteuren und Kunden des Auftraggebers handeln, davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die für die zweckgerichtete Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Er stellt sicher, dass der Auftraggeber durch deren vertragsgemäße Nutzung Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

12.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an den Auftraggeber gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Der Auftraggeber wird ihn im Falle einer Inanspruchnahme wegen Schutzrechtsverletzung unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen

wird, die Nutzungsrechte betreffen können, welche er dem Auftraggeber im Vertrag eingeräumt hat.

13. Sonstige Haftung, außervertragliche Produkthaftung/ Versicherung

13.1 Die sonstige Haftung des Auftragnehmers aus anderen, als in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfassten Gründen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, wenn diese auf einem Fehler der vom Auftragnehmer als „Hersteller“ oder gesetzlich als einem „Hersteller“ gleichgestellter Lieferer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuführen sind, aber der Auftraggeber für solche berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die dem Auftraggeber in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen oder durch behördlich angeordnete Maßnahmen, z. B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Das Recht des Auftraggebers, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die sich für ihn aus vertraglicher Haftung und außervertraglicher Produkthaftung ergebenden Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist dem Auftraggeber dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

14. Weitergabe von Bestellungen/ Abtretung/ Eigentumsvorbehalt

14.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung von an ihn erteilten Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritten zu überlassen.

14.2 Der Auftragnehmer kann seine Forderung gegen den Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Forderungen handelt, die rechtskräftig festgestellt, vom Auftraggeber anerkannt oder unbestritten sind.

14.3 Eigentumsvorbehaltsregelungen des Auftragnehmers wird widersprochen, sofern diese über eine Sicherung durch einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten des Auftragnehmers Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer für alle ihm hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

15. Geheimhaltung/ Beistellungen/ Datenschutz

15.1 Der Auftragnehmer hat alle ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Rezepturen, Muster und sonstige Beistellungen, welche ihm zur Angebotsabgabe und/ oder Ausführung von Bestellungen überlassen werden, ebenso wie sonstiges Know-how, das ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt wird, geheim zu halten und darf es Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder überlassen noch zur Kenntnis bringen. Der Auftragnehmer hat auch alle durch ihren Einsatz gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse geheim zu halten, sofern diese nicht ohne sein Zutun öffentlich zugänglich werden. Eigentumsrechte des Auftraggebers an überlassenen Unterlagen und Bestellungen sind zu wahren. Ebenso hat der Auftragnehmer Urheberrechte und sonstige



gewerbliche Schutzrechte zu respektieren. Ihre Nutzung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen.

15.2 Erzeugnisse des Auftragnehmers aus vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen oder nach Anforderung des Auftraggebers gefertigte Werkzeuge dürfen vom Auftragnehmer weder zu anderen als den vertraglichen Zwecken selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts einzuhalten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ist die Überlassung der ihm von uns überlassenen personenbezogenen Daten an Dritte zur Vertragserfüllung erforderlich, hat er diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Daten, die uns vom Auftragnehmer überlassen werden, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

16. Ausführung von Dienstleistungen/ Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AentG)/ Verbot illegaler Beschäftigung

16.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er bzw. die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter bei Leistungserbringung im Werksgelände des Auftraggebers die jeweiligen Bestimmungen der Betriebsordnung einhalten. Diese wird ihm spätestens bei Ausführungsbeginn mitgeteilt. Insbesondere müssen die für das Betreten und Verlassen von Produktionsstätten bestehenden Vorschriften der Betriebsordnung eingehalten werden. Für Unfälle, die aufgrund der Nichteinhaltung der Betriebsordnung entstehen, ist eine Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen, sofern nicht ein Mitverschulden vorliegt. Die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers für Verrichtungsgehilfen bei von diesen verursachten Personen- und Sachschäden bleibt hiervon unberührt.

16.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen für den Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen in den Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/ oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.

16.3 Sofern gegen den Auftraggeber wegen Nichteinhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Ziff. 16.2 berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. den dadurch entstehenden Schaden oder als Schadensersatz ersatzfähige Kosten zu ersetzen.

16.4 Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den Auftragnehmer ist zu unterlassen. Er hat dies auch bei Auswahl seiner Subunternehmer zu berücksichtigen und diese entsprechend zu verpflichten.

17. Nachhaltigkeit

17.1 Sozialstandards

Grundlegende Sozialstandards sollen in der gesamten Fertigungskette ihre Gültigkeit haben. Das bedeutet, dass die Fertigung auch vor oder neben der Endverarbeitungsstufe unter menschenwürdigen Bedingungen zu erfolgen hat.

Hochland erwartet als Auftraggeber, dass der Auftragnehmer sowie seine Vorlieferanten und Unterauftragnehmer, auch soweit sie nicht auf der Endverarbeitungsstufe tätig sind, die Standards Internationale Arbeitsorganisation (ILO; www.ilo.org) und des BSCI-Verhaltenscodex (Business Social Compliance Initiative), in seiner jeweils gültigen Fassung, beachten und dies bei Bedarf nachweisen können.

Nachstehend werden die einzuhaltenden Standards skizziert, deren umfangreichere und gültige Basis die offizielle ILO und BSCI bilden:

Die Auftragnehmer und die Unternehmen in der Fertigungskette

- sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren. Zwangs- oder Pflichtarbeit und prekäre Beschäftigung sind unzulässig.
- lassen Kinderarbeit, weder als direkte noch indirekte Arbeit zu, und haben einen besonderen Schutz für jugendliche Arbeitnehmer aufgestellt.
- halten die Arbeitsschutzvorschriften, zumutbare Arbeitszeiten, arbeitsfreien Zeiten, und angemessene Vergütung ein.
- sollen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen respektieren.
- sind verpflichtet jegliche Diskriminierung zu unterlassen.
- sind aufgefordert, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu achten.
- stellen sicher, dass in allen Phasen der Produktion der Umweltschutz ausreichend und umfänglich gewährleistet wird und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden getroffen werden.
- sind aufgefordert, dem Auftraggeber korrekte Informationen über die Einhaltung vorgenannter Standards zur Verfügung zu stellen, die während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber einzuhalten sind und haben sich integer und ethisch einwandfrei zu verhalten.

17.2 Umweltmanagement

Im Sinne der gemeinsamen Umweltverantwortung wird der Auftragnehmer ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS oder ISO 14001 unterhalten. Die Überprüfung dieser Elemente kann Bestandteil eines Audits beim Auftragnehmer sein.

Auftragnehmer ohne eine o.g. Zertifizierung sind aufgefordert:

- eine Zertifizierung anzustreben
- ein Programm zum Umweltschutz zu unterhalten
- die Umweltgesetze und relevanten Verordnungen und Vorschriften zu kennen und sie zu befolgen
- sich über rechtliche Veränderungen zu informieren
- Umweltaspekte und Auswirkungen zu dokumentieren, zu messen und daraus entsprechende Verbesserungsprogramme abzuleiten



- Schulung der Mitarbeiter zu umweltrelevanten Themen durchzuführen

Es ist für jeden Auftragnehmer verpflichtend mit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben zusammenzuarbeiten.

17.3 Energiemanagement

Um die Ressourcen zu schonen und dem nachhaltigen Umgang damit gerecht zu werden, ist Energieeffizienz ein wesentliches Element.

Ein systematisches Energiemanagement gemäß ISO 50001 oder ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 ist ein geeignetes Instrument, um die Energieeffizienz im Unternehmen kontinuierlich zu verbessern.

Daher ist der Auftragnehmer gehalten eine Zertifizierung nach ISO 50001 oder DIN EN 16247-1 anzustreben bzw. Aktivitäten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Verbrauchsreduzierung zu planen.

Alle Nicht-KMU's (Kleine und mittlere Unternehmen) sind bereits durch das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) dazu verpflichtet.

Es ist verpflichtend für jeden Lieferanten bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten, Einrichtungen und Energie, eine interne Bewertung zum Energieeinsatz durchzuführen und dies in die Gesamtentscheidung einfließen zu lassen.

Bei der Anschaffung von neuen Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die Energie nutzen, müssen Kriterien zu Energieeinsatz, Energieverbrauch und Energieeffizienz festgelegt werden.

18. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

18.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers ist Erfüllungsort der Bestimmungsort.

18.2 Gerichtsstand ist das am Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl auch am Geschäftssitz des Auftragnehmers klagen.

18.3 Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.